

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 11. Juni 2025

Sonderamtsblatt Nr. 10

### Inhalt

- **Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam am 21. September 2025..... 2**

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam



**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt) (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22  
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam  
Fährland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam  
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Amtliche Bekanntmachung

# Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam am 21. September 2025

## Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermine und Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG findet die **Wahl** der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am **Sonntag, den 21. September 2025** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** und die etwa notwendig werdende **Stichwahl** am **Sonntag, den 12. Oktober 2025** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 17. Juli 2025, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam** Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Haus 1, Raum 127, 14469 Potsdam **schriftlich** eingereicht werden.

#### 2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 2.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur

auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

3.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

#### 3.2 Zur Wählbarkeit

3.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) am Tag der Hauptwahl, also dem 21. September 2025, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.2.2 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) gemäß § 11 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der

Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren, oder

- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3.2.3 Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Absatz 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- a) eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlG einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 4. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 **Die oder der Bewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitglieder-versammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.2 **Die oder der Bewerbende einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitglieder-versammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in

**geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.3 **Die oder der Bewerbende einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 5. Unterstützungsunterschriften

### 5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **Tag der Bekanntmachung des Wahltages** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **21.** Deutschen Bundestag oder im **8.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Pots-

dam durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **Tag der Bekanntmachung des Wahltages** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **Tag der Bekanntmachung des Wahltages** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.5 Weiterhin bedarf der Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften.

## 5.2 Wichtige Hinweise

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **112** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 16. Juli 2025, 16 Uhr,**

beim

**Wahlbüro, Haus 1, Raum 121,**

**Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 5.2.3) **sind der Wahlbehörde (Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Haus 1, Raum 127, 14469 Potsdam) spätestens** bis

**Mittwoch, den 16. Juli 2025, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten**

**oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort beim Wahlbüro, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) sowie **Anschrift der oder des Bewerbenden** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden vorzulegen. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der

Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 14. Juli 2025, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie am Tage ihrer Unterschriftsleistung in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigt sind.

## 6. Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BbgKWahlV, und zwar

- a) Anlage 5b – Wahlvorschlag,
- b) Anlage 7b – Zustimmungserklärung,
- c) Anlage 8b – Bescheinigung der Wählbarkeit,
- d) Anlage 8c – Versicherung an Eides statt (nur für Unionsbürger),
- e) Anlage 9b – Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- f) Mustervordruck zu § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG
- g) Anlage 6 – Unterschriftenliste

werden von der Wahlleitung beschafft und können dort angefordert werden.

Jede/r Bewerber/in für die Wahl muss eine Versicherung an Eides statt auf dem Mustervordruck zu § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG abgeben.

Vordrucke nach Anlage 6 – Unterschriftenliste – können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt und dies der Wahlleitung schriftlich bestätigt worden ist.

Zur Oberbürgermeisterwahl steht ein Online-Portal zur Verfügung, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Formularassistenten können die Vordrucke für die Oberbürgermeisterwahl online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie sind im Original unterschrieben beim Wahlleiter einzureichen.

Der Formularassistent befindet sich unter <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index>. Für die Oberbürgermeisterwahl ist der **Formularassistent Anlage 5b – Personenwahl** zu nutzen.

## **7. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **17. Juli 2025, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## **8. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **18. Juli 2025 um 10 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

*Potsdam, 06.06.2025*

*Dr. Stefan Tolksdorf  
Wahlleiter*



